

An die
Gemeinde Himmelberg
Turracher Straße 27
9562 Himmelberg

Meldung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers im unbebauten Gebiet

Daten des Veranstalters:

Name des Veranstalters:.....
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnr.: bzw. Vereinsregisternummer:

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:

Anschrift:

Telefon:

Ort des Brauchtumsfeuers:

Anschrift:.....

Grundstück Nr.: Katastralgemeinde:

Entfernung zu nächst gelegenen Gebäuden:

Grundstückseigentümer:.....

Zustimmung des Grundstückseigentümer:

(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer ist)

Brauchtumsfeuer weitere Daten:

- Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
- Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
- 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
- Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
- Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
- Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 05. Juli

Brauchtumsfeuer in der Nacht von

Entzündung am: von.....bis

Vorgesehene Löschvorkehrungen:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person:

Brauchtumsfeuer

Nachstehend erhalten Sie rechtliche Informationen sowie die Brandschutzmaßnahmen zum Abbrennen Ihres Brauchtums- bzw. Osterfeuers!

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung vom 10. März 2011, LGBl. Nr. 31/2011, in der aktuellen Fassung vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017, beinhaltet nun **folgende Brauchtumsfeuer:**

- **Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,**
- **Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,**
- **10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,**
- **Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,**
- **Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,**
- **Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 05. Juli**

Wie bisher dürfen Brauchtumsfeuer auch an dem -das Brauchtum begründende- vorangehende und darauffolgende Wochenende abgebrannt werden.

Für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet ist eine bescheidmäßige Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters erforderlich!

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dafür ein ausführliches Ermittlungsverfahren notwendig ist und eine Ausnahmegenehmigung nur bei besonderen Voraussetzungen erteilt werden kann.

Brauchtumsfeuer sind im Gemeindeamt Himmelberg (Frau Schusser - 04276 2310 21) spätestens vier Tage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen

Das Anmeldeformular liegt im Gemeindeamt auf oder kann von der Homepage heruntergeladen werden.

Im Interesse der Sicherheit sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Der Abstand im Umkreis eines zum Verbrennen vorgesehenen Reisighaufens ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulichen Anlagen oder brennbaren Gegenstände eintreten kann.
- Kontrollieren Sie vor dem Abbrennen, ob sich nicht Tiere (z.B. Igel usw.) in der Zwischenzeit in Ihrem Osterhaufen eingenistet haben.
- Grundsätzlich dürfen nur trockenes Holz und Reisig verbrannt werden, bei deren Verbrennung keine starke Rauch- oder Geruchsbelästigung zu erwarten ist.
- Das Verbrennen von Kunststoffen, Holzabfällen mit Zusätzen wie Spanplattenabfälle, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmitteln behandelte Holzabfälle ist jedenfalls verboten.
- Laub, trockenes Gras usw. gehören ebenfalls nicht in das Osterfeuer!
- Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und bei Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer zu löschen.
- Das Abbrennen des Osterfeuers darf nur unter ständiger Aufsicht und ohne Anrainerbelästigung erfolgen.
- Für die erste Löschhilfe sind geeignete Löschgeräte (z.B. Gartenschlauch) bereitzuhalten.
- Bei Rauchentwicklung darf keine Gefährdung (z.B. Verkehrsgefährdung bei vorbeiführenden Straßen und Wegen usw) entstehen.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen